

# Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB)

vom (Datum)

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*  
gestützt auf Artikel 95 Absatz 2 sowie die Artikel 65, 96, 170 und 173 Absatz 2 der  
Bundesverfassung<sup>1</sup>,  
in Ausführung des Übereinkommens vom 15. April 1994<sup>2</sup> über das  
öffentliche Beschaffungswesen,  
des Abkommens vom 21. Juni 1999<sup>3</sup> zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der  
Schweizerischen Eidgenossenschaft über bestimmte Aspekte des öffentlichen  
Beschaffungswesens,  
des Übereinkommens vom 4. Januar 1960<sup>4</sup> zur Errichtung der Europäischen  
Freihandelsassoziation (EFTA),  
sowie weiterer internationaler Übereinkommen, welche Marktzugangspflichten im  
Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens enthalten,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ... (Datum)<sup>5</sup>,  
*beschliesst:*

## **1. Titel: Allgemeine Bestimmungen**

### **1. Kapitel: Gegenstand und Zweck**

#### **Art. 1** Gegenstand

Dieses Gesetz:

- a. regelt das Verfahren der öffentlichen Beschaffung durch den Bund;
- b. vereinheitlicht in Teilen das Recht des Bundes und der Kantone im öffentlichen Beschaffungswesen.

#### **Art. 2** Zweck

Mit diesem Gesetz sollen die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass:

- a. öffentliche Beschaffungen transparent durchgeführt werden;
- b. die anbietenden Personen und Organisationen (Anbieterinnen) bei öffentlichen Beschaffungen rechtsgleich behandelt werden;
- c. der Wettbewerb bei öffentlichen Beschaffungen, insbesondere auch im Binnenmarkt, spielt;
- d. öffentliche Beschaffungsstellen ihre Mittel wirtschaftlich einsetzen.

---

<sup>1</sup> SR 101  
<sup>2</sup> SR 0.632.231.422  
<sup>3</sup> SR 0.172.052.68  
<sup>4</sup> SR 0.632.31  
<sup>5</sup> BBl ...

## **2. Kapitel: Geltungsbereich**

### **Art. 3** Öffentliche Beschaffungen

<sup>1</sup> Dieses Gesetz gilt für die Beschaffung von Leistungen, welche die Beschaffungsstellen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben benötigen. Als Leistungen gelten Güter und Dienstleistungen einschliesslich Bauwerken und Bauleistungen.

<sup>2</sup> Dieses Gesetz gilt nicht für:

- a. die Anstellung von Personal durch die Beschaffungsstelle;
- b. Leistungen, die innerhalb einer oder zwischen verschiedenen, rechtlich selbstständigen Beschaffungsstellen erbracht werden;
- c. den Kauf oder die Miete von Land, bestehenden Liegenschaften, anderem unbeweglichen Eigentum oder von Rechten daran;
- d. Leistungen, die mit dem Ziel beschafft werden, sie auf dem Markt anzubieten; oder
- e. Leistungen für die internationale Hilfe, einschliesslich der Entwicklungshilfe.

### **Art. 4** Beschaffungsstellen

<sup>1</sup> Als Beschaffungsstellen gelten:

- a. sämtliche Behörden und Verwaltungseinheiten des Bundes, der Kantone und der Gemeinden;
- b. jede Organisation, die direkt oder indirekt unter dem beherrschenden Einfluss einer Beschaffungsstelle nach Buchstabe a steht.

<sup>2</sup> Ein beherrschender Einfluss durch eine Beschaffungsstelle wird insbesondere vermutet, wenn diese:

- a. die Organisation oder deren Beschaffung mehrheitlich finanziert;
- b. die Kontrolle über die Geschäftstätigkeit der Organisation ausübt;
- c. mehr als die Hälfte der Mitglieder der Führungs- und Kontrollorgane der Organisation bestimmt; oder
- d. der Organisation besondere oder ausschliessliche Rechte erteilt, welche die Grundlage der ausgeübten Tätigkeiten darstellen.

<sup>3</sup> Führt ein Dritter eine Beschaffung für eine Beschaffungsstelle nach Absatz 1 durch, so ist er dieser gleichgestellt.

### **Art. 5** Befreiung von der Unterstellung unter dieses Gesetz

<sup>1</sup> Die Beschaffung von Leistungen in bestimmten Aufgabenbereichen wird von der Unterstellung unter dieses Gesetz befreit, sofern auf den entsprechenden Märkten wirksamer Wettbewerb besteht.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Verfahren.

## **3. Kapitel: Anwendbares Recht**

### **Art. 6** Kantonales Recht

<sup>1</sup> Die Kantone können eigene Vorschriften erlassen, soweit dieses Gesetz es vorsieht. Dies betrifft insbesondere:

- a. die Senkung der Schwellenwerte (Art. 15 Abs. 2);
- b. die Zuschlagsregelungen (Art. 39 Abs. 2–5 und 40);
- c. den Ausschluss oder die Einschränkung sowie die Ausgestaltung besonderer Elemente des Ausschreibungsverfahrens (Art. 44–49);
- d. die Regelung des Einladungsverfahrens (Art. 58 und 59).

<sup>2</sup> Sie gewährleisten für Beschaffungen in ihrem Zuständigkeitsbereich einen Rechtsschutz unter Berücksichtigung der Vorgaben internationaler Übereinkommen.

<sup>3</sup> Bund und Kantone informieren sich rechtzeitig und umfassend über geplante Änderungen ihrer Vorschriften. Sie beziehen sich gegenseitig in die vorbereitenden Arbeiten ein.

## **Art. 7** Beschaffungskooperationen

<sup>1</sup> Beteiligen sich an einer Beschaffung Beschaffungsstellen sowohl des Bundes als auch der Kantone oder Gemeinden und hat eine kantonale oder kommunale Beschaffungsstelle den höchsten Anteil an der Finanzierung, so ist ergänzend zu diesem Gesetz das Recht des betreffenden Kantons anwendbar.

<sup>2</sup> Sind die Beteiligungsverhältnisse gleich, so ist ausschliesslich Bundesrecht anwendbar.

<sup>3</sup> Für Kooperationen, an denen sich nur Beschaffungsstellen der Kantone oder Gemeinden beteiligen, bestimmen die Kantone das anwendbare kantonale Recht.

<sup>4</sup> Beteiligen sich an einer Beschaffung auch Beschaffungsstellen anderer Staaten, so bestimmen die Kooperationspartner das anwendbare Beschaffungsrecht durch Vereinbarung.

<sup>5</sup> Die Beteiligung Dritter an einer Beschaffung schliesst die Anwendung dieses Gesetzes auf den Anteil der beteiligten Beschaffungsstelle nicht aus.

## **Art. 8** Verfahrensrecht

Das Beschaffungsverfahren und der Rechtsschutz richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Verwaltungsrechtspflege des Bundes oder der Kantone, soweit dieses Gesetz oder ergänzend dazu ein kantonales Gesetz nichts anderes vorsieht.

# **2. Titel: Beschaffungsverfahren**

## **1. Kapitel: Verfahrensarten und Verfahrensgrundsätze**

### **Art. 9** Übersicht

Die Beschaffung ist nach einem der folgenden Verfahren durchzuführen:

- a. offenes Ausschreibungsverfahren;
- b. selektives Ausschreibungsverfahren;
- c. Einladungsverfahren;
- d. freihändiges Verfahren.

### **Art. 10** Offenes und selektives Ausschreibungsverfahren

<sup>1</sup> Im offenen Ausschreibungsverfahren kann jede Anbieterin auf eine Ausschreibung hin ein Angebot einreichen.

<sup>2</sup> Im selektiven Ausschreibungsverfahren müssen die Anbieterinnen auf eine Ausschreibung hin zunächst einen Antrag auf Teilnahme stellen. Die Beschaffungsstelle bezeichnet sodann die Anbieterinnen, die ein Angebot einreichen dürfen.

### **Art. 11** Einladungsverfahren und freihändiges Verfahren

<sup>1</sup> Im Einladungsverfahren lädt die Beschaffungsstelle, soweit möglich, mindestens drei Anbieterinnen zur Abgabe eines Angebotes ein. Von diesen Anbieterinnen soll mindestens eine ortsfremd sein.

<sup>2</sup> Im freihändigen Verfahren schliesst die Beschaffungsstelle den Vertrag mit einer Anbieterin ab, die sie frei gewählt hat.

### **Art. 12** Ausgestaltung der Verfahren

Die Beschaffungsstelle kann das Beschaffungsverfahren im Rahmen der beschaffungsrechtlichen Vorschriften frei gestalten.

### **Art. 13** Vertraulichkeit und Datensicherheit

<sup>1</sup> Die Beschaffungsstelle wahrt den vertraulichen Charakter der von den Anbieterinnen gemachten Angaben.

<sup>2</sup> Sie gewährleistet die Datensicherheit beim elektronischen Datenaustausch.

### **Art. 14** Wiederkehrende Leistungen

Bei wiederkehrenden Leistungen darf ein Vertrag in der Regel für höchstens vier Jahre abgeschlossen werden. In begründeten Fällen kann eine längere Vertragsdauer vereinbart werden.

## 2. Kapitel: Anwendbares Verfahren

### Art. 15 Schwellenwerte

<sup>1</sup> Welches Verfahren auf eine bestimmte Beschaffung anzuwenden ist, ergibt sich, unter Vorbehalt der Artikel 58–67, aus der folgenden Tabelle:

	Beschaffungsstelle nach Art. 4 Abs. 1 Bst. a	Beschaffungsstelle nach Art. 4 Abs. 1 Bst. b
GÜTER	unterhalb von 100'000 CHF: freihändiges Verfahren	
	ab 100'000 CHF: Einladungsverfahren	
	ab 250'000 CHF: Ausschreibungsverfahren	ab 650'000 CHF: Ausschreibungsverfahren
DIENST- LEISTUNGEN	unterhalb von 150'000 CHF: freihändiges Verfahren	
	ab 150'000 CHF: Einladungsverfahren	
	ab 250'000 CHF: Ausschreibungsverfahren	ab 650'000 CHF: Ausschreibungsverfahren
BAUWERKE UND BAULEISTUNGEN	unterhalb von 150'000 CHF: freihändiges Verfahren	
	ab 150'000 CHF: Einladungsverfahren	
	ab 8 Mio. CHF für Bauwerke bzw. ab 2 Mio. CHF für einzelne Bauleistungen: Ausschreibungsverfahren	

<sup>2</sup> Der Bundesrat und die Kantone können für ihren Zuständigkeitsbereich die Schwellenwerte senken oder sie den Entwicklungen des internationalen Rechts anpassen.

<sup>3</sup> Die Beschaffungsstelle kann für eine Beschaffung, die unter einem Schwellenwert für ein bestimmtes Verfahren bleibt, freiwillig dieses Verfahren wählen.

<sup>4</sup> Beteiligen sich an einer Beschaffung mehrere Beschaffungsstellen des Bundes, für die unterschiedliche Schwellenwerte gelten, so sind für die ganze Beschaffung die tieferen Schwellenwerte massgebend.

<sup>5</sup> Werden im Einladungsverfahren Güter gemeinsam mit anderen Leistungen beschafft, so gilt der Schwellenwert für die Güterbeschaffung.

### Art. 16 Bestimmung des Beschaffungswertes

<sup>1</sup> Die Beschaffungsstelle schätzt den voraussichtlichen maximalen Gesamtwert einer Beschaffung. Sie berücksichtigt alle Leistungen mit einem engen sachlichen oder rechtlichen Zusammenhang.

<sup>2</sup> Sie berücksichtigt insbesondere auch Preise, Gebühren, Kommissionen und Zinsen sowie vorgesehene Optionen. Ausgenommen ist die Mehrwertsteuer.

<sup>3</sup> Sie darf nicht zur Umgehung einer Ausschreibung eine bestimmte Berechnungsmethode verwenden oder die Beschaffung missbräuchlich aufteilen.

### Art. 17 Besondere Fälle der Wertbestimmung

<sup>1</sup> Beabsichtigt die Beschaffungsstelle, die Beschaffung aufzuteilen, so berechnet sich deren Wert:

- a. aufgrund des geschätzten Wertes aller Leistungen, die in den zwölf Monaten nach der Beschaffung erbracht werden sollen;
- b. bei wiederkehrenden Leistungen: aufgrund des tatsächlichen Wertes aller während der vergangenen zwölf Monate erbrachten Leistungen.

<sup>2</sup> Bei einer Beschaffung im Hinblick auf einen Vertrag mit Laufzeit gilt als der massgebende Wert:

- a. bei bestimmter Laufzeit: der tatsächliche oder der geschätzte Gesamtwert;
- b. bei unbestimmter Laufzeit: der monatliche Wert multipliziert mit 48.

### **3. Kapitel: Ausschreibungsverfahren**

#### **1. Abschnitt: Ausschreibung**

##### **Art. 18** Mindestinhalt und Publikation

- <sup>1</sup> Die Beschaffungsstelle gibt in der Ausschreibung mindestens die Angaben nach Anhang 1 bekannt.
- <sup>2</sup> Sie veröffentlicht die Ausschreibung im amtlichen Publikationsorgan.

##### **Art. 19** Ausschreibungsunterlagen

- <sup>1</sup> Die Beschaffungsstelle beschreibt in den Ausschreibungsunterlagen im Detail:
  - a. die Anforderungen an die zu beschaffende Leistung;
  - b. die Beurteilungskriterien;
  - c. die in die Angebotspreise einzubeziehenden Kostenelemente;
  - d. die Zahlungsbedingungen;
  - e. den vorgesehenen Verfahrensablauf;
  - f. die Dauer der Angebotsbindung.
- <sup>2</sup> Sie macht die Ausschreibungsunterlagen zugänglich:
  - a. im offenen Ausschreibungsverfahren im Zeitpunkt der Ausschreibung;
  - b. im selektiven Ausschreibungsverfahren im Zeitpunkt der Einladung zur Angebotsabgabe.
- <sup>3</sup> Sie stellt die Ausschreibungsunterlagen den Anbieterinnen auf Verlangen zu.

##### **Art. 20** Anfragen der Anbieterinnen

- <sup>1</sup> Die Beschaffungsstelle beantwortet Anfragen, soweit sie für die Durchführung des Verfahrens relevant sind, innert kurzer Frist.
- <sup>2</sup> Sie stellt die Fragen und die Antworten anonymisiert allen Anbieterinnen zur Verfügung, von denen sie Kenntnis hat.

#### **2. Abschnitt: Anforderungen an die Leistung**

##### **Art. 21** Leistungsbeschreibung

- <sup>1</sup> Die Beschaffungsstelle beschreibt die Anforderungen an die zu beschaffende Leistung, insbesondere deren technischen Spezifikationen in hinreichender Klarheit und Ausführlichkeit.
- <sup>2</sup> Sie kann auch lediglich das Ziel der Beschaffung umschreiben.
- <sup>3</sup> Sie teilt in jedem Fall mit, welche Anforderungen zwingend zu erfüllen sind.

##### **Art. 22** Technische Spezifikationen

- <sup>1</sup> Verwendet die Beschaffungsstelle zur Leistungsbeschreibung technische Spezifikationen, so achtet sie darauf, dass der Wettbewerb nicht in ungerechtfertigter Weise eingeschränkt wird.
- <sup>2</sup> Verwendet sie zur Leistungsbeschreibung Marken oder regionale oder nationale Qualitätsanforderungen, so hat sie darauf hinzuweisen, dass auch gleichwertige Leistungen angeboten werden können.

##### **Art. 23** Aufteilung in Lose und Teilangebote

Die Beschaffungsstelle kann in der Ausschreibung:

- a. die Beschaffung in mehrere Leistungen (Lose) aufteilen; und
- b. bekannt geben, dass die Anbieterinnen auch Teilangebote einreichen können.

## **Art. 24** Varianten

<sup>1</sup> Als Variante gilt ein Angebot einer Anbieterin, mit welchem das Ziel der Beschaffung auf andere Art als von der Beschaffungsstelle vorgesehen erreicht werden kann.

<sup>2</sup> Die Anbieterinnen können anstelle oder neben einem Angebot gemäss Ausschreibung Varianten anbieten, wenn die Beschaffungsstelle dies in der Ausschreibung nicht ausgeschlossen oder soweit sie es nicht eingeschränkt hat.

<sup>3</sup> Die Anbieterin der Variante hat darzulegen:

- a. dass mit dieser das Ziel, das mit der Beschaffung verfolgt wird, erreicht werden kann;
- b. dass die Variante die zwingenden Anforderungen an die Leistung erfüllt;
- c. welche Vorteile die Variante im Vergleich zur ausgeschriebenen Leistung aufweist.

## **3. Abschnitt: Ausschlussgründe**

### **Art. 25** Fehlender Nachweis der Einhaltung rechtlicher Anforderungen

<sup>1</sup> Die Beschaffungsstelle schliesst eine Anbieterin von einem Beschaffungsverfahren aus, wenn diese auf Anfrage hin nicht nachweist, dass sie die folgenden rechtlichen Anforderungen erfüllt:

- a. Sozialversicherungsrecht;
- b. staatlich festgelegte Arbeitsbedingungen und Arbeitsschutzbestimmungen;
- c. Grundsatz der Lohngleichheit von Frau und Mann;
- d. Umweltschutzgesetzgebung;
- e. Melde- und Bewilligungspflichten gemäss Ausländerrecht.

<sup>2</sup> Dies gilt auch, wenn die Anbieterin Dritte, die für sie Leistungen erbringen, nicht zur Einhaltung dieser rechtlichen Anforderungen vertraglich verpflichtet hat.

<sup>3</sup> Massgeblich sind grundsätzlich die Bestimmungen am Ort, wo die Leistung erbracht wird. Für Anbieterinnen mit Sitz oder Niederlassung in der Schweiz gelten die Bestimmungen am Ort ihres Sitzes oder ihrer Niederlassung nach Massgabe des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995<sup>6</sup> über den Binnenmarkt. Wird die Leistung im Ausland erbracht, so hat die Anbieterin zumindest die Einhaltung der Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation<sup>7</sup> zu gewährleisten.

### **Art. 26** Rechtskräftige Feststellung wegen Missachtung gesetzlicher Vorschriften

<sup>1</sup> Die Beschaffungsstelle schliesst eine Anbieterin von einem Beschaffungsverfahren aus, wenn sie davon Kenntnis hat, dass es während des Verfahrens oder in den drei Jahren vor dessen Beginn von einem Gericht rechtskräftig festgestellt worden ist, dass im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der Anbieterin einer der nachstehend genannten Tatbestände erfüllt ist und wenn die Anbieterin nicht nachweisen kann, dass in der Zwischenzeit der rechtskonforme Zustand wieder hergestellt ist und sie alle erforderlichen und zumutbaren Massnahmen getroffen hat, um einen solchen Verstoß künftig zu verhindern:

- a. schwerwiegende Verletzung von Vorschriften nach Artikel 25 Absatz 1;
- b. Bestechungsdelikte;
- c. Abreden, die den wirksamen Wettbewerb beseitigen oder erheblich beeinträchtigen, oder Missbrauch der beherrschenden Stellung.

<sup>2</sup> Ein Ausschluss nach Artikel 13 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005<sup>8</sup> gegen die Schwarzarbeit ist in jedem Fall zu beachten.

---

<sup>6</sup> SR 943.02

<sup>7</sup> ILO-Übereinkommen:  
Nr. 29 vom 28. Juni 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit (SR 0.822.713.9),  
Nr. 87 vom 9. Juli 1948 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes (SR 0.822.719.7),  
Nr. 98 vom 1. Juli 1949 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen (SR 0.822.719.9),  
Nr. 100 vom 29. Juni 1951 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit (SR 0.822.720.0),  
Nr. 105 vom 25. Juni 1957 über die Abschaffung der Zwangsarbeit (SR 0.822.720.5),  
Nr. 111 vom 25. Juni 1958 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf (SR 0.822.721.1),  
Nr. 138 vom 26. Juni 1973 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (SR 0.822.723.8),  
Nr. 182 vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Massnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (SR 0.822.728.2).

<sup>8</sup> SR 822.41

**Art. 27** Beschaffungsrechtliche Ausschlussgründe

Die Beschaffungsstelle schliesst eine Anbieterin von einem Beschaffungsverfahren aus, wenn diese:

- a. Anträge auf Teilnahme oder Angebote nicht fristgerecht eingereicht hat oder wenn diese in wesentlichen Punkten unvollständig sind;
- b. zwingende Anforderungen an die Leistung (Art. 21 Abs. 3) oder an ihre Eignung (Art. 31) nicht oder nicht mehr erfüllt;
- c. offensichtlich durch Bestechung auf die Erteilung des Zuschlages eingewirkt hat;
- d. durch ihre Teilnahme an einem Wettbewerb ein Jurymitglied in den Ausstand zwingen würde.

**Art. 28** Ausschluss wegen Vorbefassung

<sup>1</sup> Die Beschaffungsstelle schliesst eine Anbieterin aus einem Verfahren aus, wenn diese an der Vorbereitung der Beschaffung beteiligt war und deshalb einen Wettbewerbsvorteil erlangt hat.

<sup>2</sup> Sie kann auf den Ausschluss verzichten, wenn sie den Wettbewerbsvorteil mit geeigneten Mitteln, insbesondere durch zusätzliche Informationen oder Verlängerung der Fristen, ausgleicht.

**Art. 29** Weitere Gründe für den Ausschluss

<sup>1</sup> Die Beschaffungsstelle kann eine Anbieterin aus anderen wichtigen Gründen aus einem laufenden Verfahren ausschliessen. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn die Anbieterin:

- a. sich nicht an die orts- und branchenüblichen Arbeitsbedingungen hält;
- b. die Steuern nicht bezahlt; oder
- c. falsche Angaben macht.

<sup>2</sup> Sie kann Bietergemeinschaften ausschliessen, soweit sie solche in der Ausschreibung nicht zugelassen hat.

<sup>3</sup> Hat sie in der Ausschreibung bestimmte rechtliche Anforderungen gestellt, weil dies für die korrekte Erbringung der Leistung erforderlich ist, so kann sie Anbieterinnen ausschliessen, welche diese Anforderungen nicht erfüllen.

<sup>4</sup> Sie kann eine ausländische Anbieterin vom Verfahren ausschliessen, soweit der Herkunftsstaat kein Gegenrecht gemäss einem völkerrechtlichen Vertrag gewährt.

#### **4. Abschnitt: Beurteilungskriterien**

**Art. 30** Im Allgemeinen

Die Beschaffungsstelle legt leistungsbezogene und überprüfbare Eignungs- und Zuschlagskriterien (Beurteilungskriterien) fest. Sie trägt dabei Umfang und Art der Beschaffung Rechnung.

**Art. 31** Eignungskriterien

<sup>1</sup> Die Beschaffungsstelle legt die Kriterien zur Überprüfung der fachlichen, technischen, wirtschaftlichen und organisatorischen Leistungsfähigkeit der Anbieterinnen fest.

<sup>2</sup> Dabei orientiert sie sich insbesondere an den Kriterien nach Anhang 2.

<sup>3</sup> Sie kann von den Anbieterinnen die erforderlichen Nachweise nach Anhang 2 verlangen.

### **Art. 32** Zuschlagskriterien

<sup>1</sup> Die Beschaffungsstelle legt Zuschlagskriterien zur Ermittlung des wirtschaftlich günstigsten Angebots (Art. 39 Abs. 2) fest.

<sup>2</sup> Es ist zu unterscheiden zwischen:

- a. monetären Zuschlagskriterien: sie beziehen sich auf die Kosten der angebotenen Leistung wie insbesondere den Preis sowie mögliche Kosten, die während der Lebensdauer der Leistung zu erwarten sind, insbesondere Betriebs-, Unterhalts- und Entsorgungskosten; und
- b. nicht monetären Zuschlagskriterien: sie beziehen sich auf die Qualität der angebotenen Leistung wie insbesondere auf deren Funktionalität, Ästhetik, technischen Wert, Realisierungsdauer, Servicebereitschaft, Fachkompetenz, Effizienz der Methodik, Innovationsgehalt und Umweltverträglichkeit.

<sup>3</sup> Die Beschaffungsstelle gibt eine Rangfolge der Kriterien vor und gewichtet sie.

<sup>4</sup> Sind Lösungswege oder Vorgehensweisen Gegenstand der Beschaffung, gibt die Beschaffungsstelle mindestens die Rangfolge der Kriterien vor.

## **5. Abschnitt: Beschränkung der Anzahl Anbieterinnen oder Angebote**

### **Art. 33** Beschränkung der Anzahl der Anbieterinnen

<sup>1</sup> Die Beschaffungsstelle kann im selektiven Ausschreibungsverfahren die Anzahl der Anbieterinnen, die ein Angebot einreichen dürfen, in der Ausschreibung beschränken.

<sup>2</sup> Sie muss in der Ausschreibung die Beurteilungskriterien nennen, nach denen sie die Auswahl treffen wird, und bekannt geben, wie viele Anbieterinnen berücksichtigt werden.

### **Art. 34** Öffnung der Anträge auf Teilnahme im selektiven Ausschreibungsverfahren

<sup>1</sup> Die Beschaffungsstelle hält die Anträge auf Teilnahme bis zum Öffnungstermin verschlossen.

<sup>2</sup> Sie erstellt über die Öffnung der Anträge auf Teilnahme ein Protokoll.

### **Art. 35** Beschränkung der Anzahl der Angebote

<sup>1</sup> Die Beschaffungsstelle kann im offenen wie im selektiven Ausschreibungsverfahren die Anzahl der Angebote beschränken, die vertieft zu prüfen und weiterzuentwickeln sind.

<sup>2</sup> Sie muss in der Ausschreibung die Beurteilungskriterien nennen, nach denen sie die Auswahl treffen wird.

## **6. Abschnitt: Öffnung der Angebote und Zuschlag**

### **Art. 36** Öffnung der Angebote

<sup>1</sup> Die Beschaffungsstelle hält die Angebote bis zum Öffnungstermin verschlossen.

<sup>2</sup> Sie öffnet die fristgerecht eingereichten Angebote in Anwesenheit von mindestens zwei Personen.

<sup>3</sup> Sie erstellt über die Öffnung der Angebote ein Protokoll. Darin hält sie mindestens fest:

- a. die Namen der anwesenden Personen;
- b. die Namen der Anbieterinnen;
- c. die Einhaltung der Eingabefrist;
- d. die Preise der Angebote.

<sup>4</sup> Sie führt die Öffnung der Angebote öffentlich durch, wenn sie dies in der Ausschreibung angekündigt hat.



#### **Art. 37** Bereinigung der Angebote

<sup>1</sup> Die Beschaffungsstelle bereinigt die Angebote in inhaltlicher, technischer und rechnerischer Hinsicht so, dass sie vergleichbar sind.

<sup>2</sup> Kontaktiert sie hierfür die Anbieterin, so hat sie die festgelegten Modalitäten einzuhalten. Der Bundesrat und die Kantone regeln für ihren Zuständigkeitsbereich die Modalitäten.

<sup>3</sup> Erhält die Beschaffungsstelle ein Angebot, dessen Preis im Vergleich zu den andern Angeboten aussergewöhnlich niedrig ist, so kann sie bei der Anbieterin Erkundigungen einholen, um sich zu vergewissern, dass gegen diese kein Ausschlussgrund nach den Artikeln 25 und 26 vorliegt und sie die Eignungskriterien (Art. 31) erfüllt.

#### **Art. 38** Änderung der Anforderungen an die Leistung und der Beurteilungskriterien

<sup>1</sup> Die Beschaffungsstelle kann die Anforderungen an die Leistung und die Beurteilungskriterien ändern, soweit die Änderung nicht wesentlich ist.

<sup>2</sup> Eine Änderung ist jedenfalls dann wesentlich, wenn:

- a. anzunehmen ist, dass in Kenntnis dieser Änderung weitere Angebote eingereicht worden wären; oder
- b. aufgrund dieser Änderung bereits ausgeschiedene Anbieterinnen oder Angebote berücksichtigt werden müssten, dies im laufenden Verfahren jedoch nicht mehr möglich ist.

<sup>3</sup> Sie teilt die unwesentliche Änderung allen Verfahrensteilnehmerinnen mit und eröffnet ihnen die Möglichkeit, innerhalb angemessener Frist ein überarbeitetes Angebot einzureichen.

#### **Art. 39** Zuschlag

<sup>1</sup> Für die Erteilung des Zuschlags kommen die Angebote jener Anbieterinnen in Betracht:

- a. gegen die kein Ausschlussgrund nach den Artikeln 25 und 26 vorliegt;
- b. welche die Eignungskriterien (Art. 31) erfüllen; und
- c. die gegebenenfalls bei einer Beschränkung der Anzahl der Angebote (Art. 35) zur Schlussbewertung ausgewählt worden sind.

<sup>2</sup> Die Beschaffungsstelle erteilt den Zuschlag der Anbieterin mit dem wirtschaftlich günstigsten Angebot.

<sup>3</sup> Sie ermittelt das wirtschaftlich günstigste Angebot, indem sie die Angebote anhand der monetären und der nicht monetären Zuschlagskriterien bewertet.

<sup>4</sup> Bei standardisierten Leistungen kann sie den Zuschlag auch ausschliesslich nach dem Kriterium des niedrigsten Preises erteilen.

<sup>5</sup> Bei gleichwertigen Angeboten berücksichtigt die Beschaffungsstelle, in welchem Ausmass eine Anbieterin Ausbildungsplätze anbietet.

#### **Art. 40** Besondere Fälle

<sup>1</sup> Hat die Beschaffungsstelle für bestimmte Zuschlagskriterien Mindestwerte vorgegeben, so fallen Anbieterinnen ausser Betracht, die diese nicht erreichen.

<sup>2</sup> Hat sie in der Ausschreibung vorgegeben, dass sie beim Zuschlag eine bessere Eignung der Anbieterinnen mitberücksichtigen wird, so trägt sie diesem Umstand bei der Bewertung der Angebote angemessene Rechnung.

<sup>3</sup> Hat sie bei der Ausschreibung von Lösungswegen und Vorgehensweisen auf eine Gewichtung der Beurteilungskriterien verzichtet, so bewertet sie die Angebote anhand einer gesamthaften Würdigung unter Berücksichtigung der Rangfolge der Kriterien; dabei kommt den monetären Kriterien keine vorrangige Bedeutung zu.

<sup>4</sup> Hat sie die Beschaffung in Lose aufgeteilt oder sind Teilangebote eingegangen, so kann sie je einen Zuschlag mehreren einzelnen Anbieterinnen oder den Zuschlag mehreren Anbieterinnen gemeinsam erteilen.

#### **Art. 41** Abweichendes kantonales Recht

Die Kantone können für ihren Zuständigkeitsbereich Zuschlagsregelungen vorsehen, die von Artikel 39 Absätze 2–5 und Artikel 40 abweichen.

#### **Art. 42** Publikationspflicht

<sup>1</sup> Die Beschaffungsstelle veröffentlicht den Zuschlag im amtlichen Publikationsorgan.

<sup>2</sup> Die Veröffentlichung muss spätestens 72 Tage nach dem Zuschlag erfolgen.

<sup>3</sup> Die Veröffentlichung muss die Mindestangaben nach Anhang 4 enthalten.

<sup>4</sup> Auf eine Veröffentlichung des Zuschlags kann verzichtet werden, wenn:

- a. dies für den Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit notwendig ist;
- b. das berücksichtigte Angebot den Schwellenwert für das offene oder das selektive Ausschreibungsverfahren nicht erreicht; oder
- c. die Beschaffung für die nationale Sicherheit oder Verteidigung unerlässlich ist (Art. 58 Abs. 1 Bst. b).

#### **Art. 43** Zeitpunkt des Vertragsabschlusses

<sup>1</sup> Die Beschaffungsstelle darf den Vertrag mit der berücksichtigten Anbieterin erst abschliessen, wenn der Zuschlag eröffnet wurde und:

- a. der Beschwerde von Gesetzes wegen keine aufschiebende Wirkung zukommt; oder
- b. der Zuschlag formell rechtskräftig ist.

<sup>2</sup> Hat die Beschaffungsstelle einer allfälligen Beschwerde gegen den Zuschlag die aufschiebende Wirkung entzogen, so darf sie den Vertrag erst abschliessen, wenn:

- a. innerhalb der Beschwerdefrist kein Gesuch auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt wurde; oder
- b. im Falle eines Gesuchs um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung
  1. die zuständige Beschwerdeinstanz nach Ablauf von 30 Tagen nach Beschwerdeerhebung über dieses Gesuch noch nicht entschieden hat; oder
  2. die zuständige Beschwerdeinstanz dieses Gesuch rechtskräftig abgewiesen hat.

#### **Variante (zusätzlicher Artikel 43a):**

#### **Art. 43a** Unwirksamer Vertrag

<sup>1</sup> Der Vertrag ist nichtig, wenn er:

- a. entgegen Artikel 43 abgeschlossen worden ist; oder
- b. in wesentlichen Punkten vom Inhalt des Zuschlags abweicht.

<sup>2</sup> Mit dem rechtskräftigen Widerruf eines Zuschlags fällt die Bindung der Parteien an den Vertrag dahin.

### **7. Abschnitt: Besondere Elemente des Ausschreibungsverfahrens**

#### **Art. 44** Pflicht zur Vorankündigung

Die Beschaffungsstelle kann Wettbewerbe, Dialoge, Verhandlungen oder elektronische Auktionen nur durchführen, wenn sie dies in der Ausschreibung angekündigt hat.

#### **Art. 45** Wettbewerbe

<sup>1</sup> Zur Erarbeitung eines Lösungswegs oder einer Vorgehensweise, insbesondere bei planerischen Aufgaben, kann die Beschaffungsstelle einen Wettbewerb durchführen.

<sup>2</sup> Die Teilnehmerinnen reichen ihre Beiträge anonym ein.

<sup>3</sup> Die Beiträge werden von einer von der Beschaffungsstelle mehrheitlich unabhängigen und fachkundigen Jury beurteilt.

<sup>4</sup> Die Teilnehmerinnen, deren Beiträge von der Jury ausgezeichnet werden, erhalten ein angemessenes Preisgeld. Sofern ein allfälliger Vergütungsanspruch mit dem Preisgeld abgegolten werden soll, hat die Beschaffungsstelle dies in der Ausschreibung bekannt zu geben.

<sup>5</sup> Der Bundesrat und die Kantone regeln für ihren Zuständigkeitsbereich die Zusammensetzung und die Aufgaben der Juries.

#### **Art. 46** Dialoge

Die Beschaffungsstelle kann vorgeschlagene Lösungswege oder Vorgehensweisen, insbesondere bei der Beschaffung intellektueller Dienstleistungen, im Dialog mit den Anbieterinnen weiterentwickeln.

#### **Art. 47** Verhandlungen

<sup>1</sup> Die Beschaffungsstelle kann mit denjenigen Anbieterinnen, die für den Zuschlag in Betracht kommen, Verhandlungen führen, damit diese ihre Angebote verbessern können.

<sup>2</sup> Ergibt die Bewertung der Angebote, dass kein Angebot eindeutig das wirtschaftlich günstigste ist, so dürfen Verhandlungen geführt werden, selbst wenn diese in der Ausschreibung nicht angekündigt worden sind.

#### **Art. 48** Elektronische Auktionen

<sup>1</sup> Vor einer elektronischen Auktion führt die Beschaffungsstelle eine erste vollständige Bewertung der Angebote anhand der Beurteilungskriterien durch und bestimmt, welche Anbieterinnen zur Auktion zugelassen werden.

<sup>2</sup> In der elektronischen Auktion haben die Anbieterinnen während einer definierten Zeitspanne die Möglichkeit, neue Preise oder neue Werte für andere messbare Bestandteile ihrer Angebote zu unterbreiten.

<sup>3</sup> Die Auktion erfolgt anonym.

<sup>4</sup> Die Angebote werden elektronisch aufgrund einer mathematischen Formel automatisch bewertet.

<sup>5</sup> Die Beschaffungsstelle erteilt den Zuschlag aufgrund der automatischen Bewertung und der übrigen Zuschlagskriterien.

#### **Art. 49** Ständige Listen

<sup>1</sup> Die Beschaffungsstelle kann ständige Listen von Anbieterinnen führen, welche den Nachweis erbracht haben, dass:

- a. gegen sie kein Ausschlussgrund nach den Artikeln 25 und 26 vorliegt;
- b. sie die für bestimmte Leistungskategorien festgelegten Eignungskriterien (Art. 31) erfüllen.

<sup>2</sup> Anbieterinnen, die diese Voraussetzungen erfüllen, sind auf Antrag hin in die ständige Liste aufzunehmen.

<sup>3</sup> Die Beschaffungsstelle kündigt die Einrichtung einer ständigen Liste im amtlichen Publikationsorgan an. Die Ankündigung muss die Mindestangaben nach Anhang 3 enthalten.

<sup>4</sup> Der Umstand, dass eine Anbieterin auf einer Liste eingetragen ist, entbindet die Beschaffungsstelle nicht davon, bei der Erteilung des Zuschlags zu prüfen, ob gegen diese ein Ausschlussgrund nach den Art. 25 und 26 vorliegt und ob sie die Eignungskriterien erfüllt.

<sup>5</sup> An einem Beschaffungsverfahren können sich auch Anbieterinnen beteiligen, die nicht auf einer Liste eingetragen sind.

#### **Art. 50** Modalitäten und Abweichungen

<sup>1</sup> Der Bundesrat und die Kantone regeln für ihren Zuständigkeitsbereich die Modalitäten der besonderen Elemente des Ausschreibungsverfahrens.

<sup>2</sup> Die Kantone können diese besonderen Elemente für ihren Zuständigkeitsbereich ausschliessen oder einschränken.

### **8. Abschnitt: Fristen, Formvorschriften und Publikationsorgan**

#### **Art. 51** Fristen

<sup>1</sup> Bei der Festsetzung von Fristen berücksichtigt die Beschaffungsstelle in ausgewogener Weise:

- a. das Interesse der Anbieterinnen, genügend Zeit zur Prüfung der Unterlagen und zur Ausarbeitung ihrer Angebote zu haben;
- b. ihr eigenes berechtigtes Interesse an einer zügigen Abwicklung des Verfahrens.

<sup>2</sup> Sie trägt dabei insbesondere der Art und der Komplexität der Beschaffung Rechnung.

<sup>3</sup> Sie hat für alle Anbieterinnen gleich lange Fristen festzusetzen und sie ihnen gleichzeitig mitzuteilen. Dies gilt auch für allfällige Fristverlängerungen.

#### **Art. 52** Minimalfristen

Es gelten folgende Minimalfristen:

- a. im offenen Ausschreibungsverfahren für die Einreichung des Angebots: 40 Tage ab der Ausschreibung;
- b. im selektiven Ausschreibungsverfahren:
  1. für die Einreichung des Antrags auf Teilnahme: 25 Tage ab der Ausschreibung,
  2. für die Einreichung des Angebots: 40 Tage ab der Einladung.

#### **Art. 53** Verkürzungen

<sup>1</sup> Die Beschaffungsstelle kann mit jeder der folgenden Voraussetzungen, die erfüllt ist, die Minimalfrist für die Einreichung der Angebote von 40 Tagen um je 5 Tage bis auf 25 Tage verkürzen:

- a. Die Ausschreibung wird elektronisch publiziert.
- b. Die Ausschreibungsunterlagen werden gleichzeitig mit der Ausschreibung elektronisch zur Verfügung gestellt.
- c. Die Angebote können elektronisch eingereicht werden.

<sup>2</sup> Die Beschaffungsstelle kann überdies die Minimalfristen bis auf 10 Tage verkürzen, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- a. Die Beschaffungsstelle kann hinreichend begründen, dass die Beschaffung dringlich ist und ohne Verkürzung der Frist nicht rechtzeitig durchgeführt werden könnte.
- b. Die Beschaffungsstelle hat bereits früher im amtlichen Publikationsorgan auf die geplante Ausschreibung hingewiesen und dabei die interessierten Anbieterinnen aufgerufen, bis zu einem bestimmten Termin ihr Interesse an der Teilnahme am Verfahren zu bekunden. Diese Vorankündigung muss die Leistung hinreichend klar beschreiben und das Datum enthalten, wann die Angebote oder die Anträge auf Teilnahme am Verfahren voraussichtlich eingereicht werden müssen. Die Vorankündigung muss mindestens 40 Tage und höchstens 12 Monate vor der konkreten Ausschreibung im Publikationsorgan erfolgt sein.
- c. Die Beschaffungsstelle hat bei einer Ausschreibung wiederkehrender Leistungen darauf hingewiesen, dass sie bei den nachfolgenden Ausschreibungen die Fristen verkürzen wird.

#### **Art. 54** Formvorschriften

<sup>1</sup> Die Anbieterinnen reichen ihre Anträge auf Teilnahme, ihre Angebote sowie weitere Eingaben an die Beschaffungsstelle in einer im Geschäftsverkehr üblichen Form ein.

<sup>2</sup> Die Eingaben können auch elektronisch übermittelt werden, sofern gewährleistet ist, dass sie dem richtigen Absender zugeordnet und inhaltlich nicht abgeändert werden können.

<sup>3</sup> Die Beschaffungsstelle kann in der Ausschreibung bestimmte Anforderungen an die Form stellen.

#### **Art. 55** Amtliches Publikationsorgan

<sup>1</sup> Das amtliche Publikationsorgan für Beschaffungen des Bundes ist das Schweizerische Handelsamtsblatt (SHAB).

<sup>2</sup> Massgebend beim SHAB ist die elektronische Fassung.

<sup>3</sup> Die Abfrage der elektronischen Fassung des SHAB ist unentgeltlich.

<sup>4</sup> Die Kantone bezeichnen das amtliche Publikationsorgan für ihren Zuständigkeitsbereich.

### **9. Abschnitt: Widerruf des Zuschlages und Abbruch des Verfahrens**

#### **Art. 56** Widerruf des Zuschlages

<sup>1</sup> Für den Widerruf eines Zuschlages gelten dieselben Gründe wie beim Ausschluss (Art. 25–29).

<sup>2</sup> Die Beschaffungsstelle kann auf einen Widerruf des Zuschlages verzichten, wenn das öffentliche Interesse an der Durchführung der Beschaffung überwiegt. Öffentlich-rechtliche und vertragsrechtliche Sanktionen bleiben vorbehalten.

<sup>3</sup> Widerruft sie den Zuschlag, so erteilt sie den Zuschlag entsprechend der Rangfolge neu.

**Art. 57** Abbruch des Verfahrens

<sup>1</sup> Die Beschaffungsstelle kann ein Verfahren abbrechen, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht, insbesondere wenn:

- a. kein Angebot die zwingenden Anforderungen an die Leistung erfüllt;
- b. wesentliche technische oder finanzielle Rahmenbedingungen ändern;
- c. ein begründeter Verdacht auf ein kartellrechtswidriges Verhalten besteht; oder
- d. die Beschaffungsstelle die Anforderungen an die Leistung oder die Beurteilungskriterien wesentlich ändert.

<sup>2</sup> Sie kann in der Folge auf die Beschaffung verzichten oder das Verfahren wiederholen.

## **4. Kapitel: Verfahren ohne Ausschreibung**

### **1. Abschnitt: Einladungsverfahren**

**Art. 58** Voraussetzungen

<sup>1</sup> Die Beschaffungsstelle kann eine Leistung im Einladungsverfahren beschaffen, wenn:

- a. der massgebende Schwellenwert für das offene oder das selektive Ausschreibungsverfahren nicht erreicht wird;
- b. die Beschaffung für die nationale Sicherheit oder Verteidigung unerlässlich ist; oder
- c. es sich um militärische Güter nach Absatz 2 handelt.

<sup>2</sup> Der Bundesrat erstellt eine Liste der militärischen Güter. Er berücksichtigt dabei die Vorgaben des internationalen Rechts.

**Art. 59** Anwendbare Bestimmungen

<sup>1</sup> Für die Publikation des Zuschlags gilt Artikel 42.

<sup>2</sup> Der Bundesrat und die Kantone können für ihren Zuständigkeitsbereich bestimmen, dass Vorschriften, die für die Ausschreibungsverfahren gelten, auf das Einladungsverfahren anwendbar sind.

### **2. Abschnitt: Freihändiges Verfahren**

**Art. 60** Voraussetzungen im Allgemeinen

<sup>1</sup> Die Beschaffungsstelle kann eine Vergabe im freihändigen Verfahren durchführen, wenn:

- a. der massgebende Schwellenwert für das Einladungsverfahren nicht erreicht wird;
- b. dies zum Schutz von Leben und Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanzen notwendig ist; oder
- c. ein Fall nach den Artikeln 61–66 vorliegt.

<sup>2</sup> Sie führt zudem eine Vergabe im freihändigen Verfahren durch, wenn dies zum Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit notwendig ist.

**Art. 61** Fehlender Wettbewerb

<sup>1</sup> Die Beschaffungsstelle kann eine Leistung freihändig beschaffen, wenn:

- a. keine Anträge auf Teilnahme oder keine Angebote eingehen;
- b. keine Angebote den zwingenden Anforderungen an die Leistung (Art. 21 Abs. 3) genügen;
- c. gegen alle Anbieterinnen Ausschlussgründe nach den Artikeln 25 und 26 vorliegen;
- d. keine Anbieterin die Eignungskriterien (Art. 31) erfüllt; oder
- e. ausschliesslich Angebote eingereicht werden, die aufeinander abgestimmt sind.

<sup>2</sup> Sie kann eine Leistung überdies freihändig beschaffen, wenn diese nur von einer bestimmten Anbieterin erbracht werden kann und keine angemessene Alternative oder keine Ersatzleistung möglich ist. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn:

- a. ein Kunstwerk beschafft werden soll;
- b. die zu beschaffende Leistung durch Patente, Urheberrechte oder andere ausschliessliche Rechte geschützt ist; oder
- c. aufgrund technischer Gründe kein Wettbewerb besteht.

<sup>3</sup> Sie kann Einsicht in die Kalkulation nehmen, wenn der Wert der Beschaffung eine Million Franken erreicht.

#### **Art. 62** Zusatzleistungen

Die Beschaffungsstelle kann im Anschluss an ein Beschaffungsverfahren, bei dem der massgebende Schwellenwert für das offene oder das selektive Ausschreibungsverfahren erreicht oder überschritten wurde, Zusatzleistungen bei der bisherigen Anbieterin freihändig beschaffen, wenn der Wechsel der Anbieterin:

- a. aus technischen Gründen nicht möglich ist; oder
- b. für die Beschaffungsstelle erhebliche Schwierigkeiten oder unverhältnismässige Kostensteigerungen zur Folge hätte.

#### **Art. 63** Ausserordentliche Dringlichkeit

<sup>1</sup> Die Beschaffungsstelle kann eine Leistung freihändig beschaffen, wenn sie diese aufgrund einer ausserordentlichen Dringlichkeit nicht im offenen oder selektiven Ausschreibungsverfahren und nicht im Einladungsverfahren beschaffen kann und die sofortige Beschaffung unbedingt notwendig ist.

<sup>2</sup> Die ausserordentliche Dringlichkeit muss durch ein Ereignis verursacht worden sein, das für die Beschaffungsstelle nicht voraussehbar war.

#### **Art. 64** Warenbörsen und Prototypen

<sup>1</sup> Die Beschaffungsstelle kann Güter an Warenbörsen freihändig beschaffen.

<sup>2</sup> Sie kann die Entwicklung und Herstellung von Prototypen oder Erstanfertigungen freihändig beschaffen, wenn die Entwicklung und die Herstellung auf ihr Ersuchen im Rahmen einer Forschungs-, Versuchs-, Studien- oder Neuentwicklungsleistung erfolgen.

#### **Art. 65** Besondere Umstände

<sup>1</sup> Die Beschaffungsstelle kann eine Leistung freihändig beschaffen, wenn aufgrund besonderer Umstände, wie beispielsweise einer Liquidation oder eines Konkurses, während sehr kurzer Zeit ausserordentlich vorteilhafte Bedingungen bestehen.

<sup>2</sup> Nicht als besondere Umstände gelten marktübliche Aktionspreise.

#### **Art. 66** Folgebeschaffung bei planerischen Leistungen

Die Beschaffungsstelle kann bei einer Anbieterin, die im Rahmen eines vorausgehenden Verfahrens die Lösung einer planerischen Aufgabe erarbeitet hat, die Folgeplanung und die Koordination der Leistungen zur Umsetzung der Planung freihändig beschaffen, wenn:

- a. das vorausgegangene Verfahren in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Gesetzes durchgeführt worden ist; und
- b. die Lösungsvorschläge von einem mehrheitlich unabhängigen Gremium beurteilt worden sind.

#### **Art. 67** Anwendbare Bestimmungen

<sup>1</sup> Für die Publikation des Zuschlags gilt Artikel 42.

<sup>2</sup> Der Bundesrat und die Kantone können für ihren Zuständigkeitsbereich bestimmen, dass Vorschriften, die für die Ausschreibungsverfahren gelten, auf das freihändige Verfahren anwendbar sind.

### **3. Titel: Rechtspflege und Schadenersatz bei Beschaffungen des Bundes**

#### **1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen**

##### **Art. 68** Grundsatz

Der Rechtsschutz gemäss diesem Gesetz besteht, unabhängig von der tatsächlich gewählten Verfahrensart, nur bei Beschaffungsverfahren, in denen die massgebenden Schwellenwerte für das offene oder das selektive Ausschreibungsverfahren erreicht oder überschritten werden.

## **Art. 69** Anfechtbare Entscheide

<sup>1</sup> Mit Beschwerde anfechtbar sind folgende Entscheide:

- a. die Ausschreibung;
- b. der Ausschluss aus einem Verfahren;
- c. die Auswahl der Anbieterinnen im selektiven Verfahren;
- d. die Bestimmung der nicht weiter zu prüfenden Angebote;
- e. der Zuschlag;
- f. der Widerruf des Zuschlags;
- g. der Abbruch des Verfahrens;
- h. die Nichtaufnahme einer Anbieterin in eine ständige Liste oder ihre Streichung aus einer solchen Liste.

<sup>2</sup> Die Beschaffungsstelle kann die Entscheide nach den Buchstaben b, d, f und g zusammen mit dem nachfolgenden anfechtbaren Entscheid eröffnen.

<sup>3</sup> Ein Entscheid nach Absatz 1 kann in einem späteren Verfahrensabschnitt nicht mehr angefochten werden, es sei denn, seine Tragweite sei im Zeitpunkt seiner Eröffnung nicht erkennbar gewesen.

<sup>4</sup> Die Beschaffungsstelle muss die Parteien nicht anhören, bevor sie einen anfechtbaren Entscheid erlässt.

## **Art. 70** Sprache

<sup>1</sup> Die anfechtbaren Entscheide erfolgen in Deutsch, Französisch oder Italienisch.

<sup>2</sup> Erfolgt eine Ausschreibung in Deutsch oder Italienisch, so hat die Beschaffungsstelle gleichzeitig eine Zusammenfassung derselben auf Französisch, Englisch oder Spanisch zu publizieren. Die Mindestangaben einer solchen Zusammenfassung richten sich nach Anhang 1.

## **Art. 71** Begründungspflicht

<sup>1</sup> Die Beschaffungsstelle begründet anfechtbare Entscheide bei deren Eröffnung summarisch. Die Ausschreibung muss nicht begründet werden.

<sup>2</sup> Nach der Eröffnung stellt die Beschaffungsstelle den nicht berücksichtigten Anbieterinnen auf deren Verlangen umgehend weitere Informationen unentgeltlich zur Verfügung, die für den Nachvollzug des Entscheids notwendig sind.

<sup>3</sup> Sie gibt keine Informationen preis, die Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse oder öffentliche Interessen verletzen würden.

## **2. Kapitel: Beschwerde**

### **Art. 72** Beschwerdeinstanz

<sup>1</sup> Beschwerden gegen Entscheide, die eine Beschaffung im Zuständigkeitsbereich des Bundes betreffen, beurteilt das Bundesverwaltungsgericht.

<sup>2</sup> Beschwerden gegen Entscheide, die eine Beschaffung des Bundesverwaltungsgerichtes betreffen, beurteilt das Bundesstrafgericht.

<sup>3</sup> Beschwerden gegen Entscheide, die eine Beschaffung des Bundesgerichtes betreffen, beurteilt eine spezielle Rekurskommission. Für diese gelten folgende Regeln:

- a. Die Rekurskommission besteht aus den Präsidenten oder Präsidentinnen der Verwaltungsgerichte der Kantone Waadt, Luzern und Tessin.
- b. Sie wird von dem Mitglied präsiert, dessen Arbeitssprache die Sprache des Verfahrens ist.
- c. Im Verhinderungsfall kommen die Regeln zur Anwendung, die für das Verwaltungsgericht gelten, an dem das betroffene Mitglied arbeitet.
- d. Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsgerichtsgesetz vom 17. Juni 2005<sup>9</sup>.

---

<sup>9</sup> SR 173.32.

#### **Art. 73**      Beschwerdelegitimation

<sup>1</sup> Zur Beschwerde berechtigt sind Anbieterinnen mit Sitz oder Niederlassung in der Schweiz.

<sup>2</sup> Anbieterinnen aus dem Ausland sind zur Beschwerde berechtigt, soweit schweizerischen Anbieterinnen im betreffenden Staat Gegenrecht gewährt wird.

<sup>3</sup> Die betroffene Beschaffungsstelle ist berechtigt, den Entscheid der Beschwerdeinstanz an das Bundesgericht weiterzuziehen.

#### **Art. 74**      Prüfbefugnis

<sup>1</sup> Die Beschwerdeinstanz prüft:

- a. Rechtsverletzungen, einschliesslich Unterschreitung, Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens;
- b. unrichtige oder unvollständige Feststellungen des rechtserheblichen Sachverhalts.

<sup>2</sup> Sie prüft die Angemessenheit eines Entscheides nicht.

#### **Art. 75**      Beschwerdefrist

<sup>1</sup> Die Beschwerde ist innert 20 Tagen nach Eröffnung des Entscheides einzureichen.

<sup>2</sup> Hat die Beschaffungsstelle die Eröffnung rechtswidrig unterlassen, so ist die Beschwerde innert 20 Tagen nach Kenntnis der Unterlassung, spätestens aber 6 Monate, nachdem der Entscheid gefällt wurde, einzureichen.

<sup>3</sup> Die Fristen stehen in den Gerichtsferien nicht still.

<sup>4</sup> Sie können nicht wiederhergestellt werden.

<sup>5</sup> Das zuständige Gericht informiert die betroffene Beschaffungsstelle umgehend über den Eingang einer Beschwerde.

#### **Art. 76**      Aufschiebende Wirkung

<sup>1</sup> Die aufschiebende Wirkung der Beschwerde richtet sich nach Artikel 55 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968<sup>10</sup> über das Verwaltungsverfahren.

<sup>2</sup> Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung, wenn das Interesse des Landes oder eines grossen Teils desselben den Bau eines öffentlichen Werkes oder die Erfüllung einer Bundesaufgabe, namentlich einer Aufgabe im sicherheits- oder rüstungspolitischen Bereich, innert einer Frist verlangt, welche keinen Aufschub des Vertragsabschlusses zulässt.

<sup>3</sup> Die Beschwerdeinstanzen dürfen in den Fällen nach Absatz 2 keine abweichenden Anordnungen treffen.

<sup>4</sup> Der Bundesrat kann in einer Verordnung eine Liste der öffentlichen Werke und Bundesaufgaben führen, bei denen die Beschwerdeinstanz einzig feststellen kann, inwiefern der angefochtene Entscheid das anwendbare Recht verletzt.

#### **Art. 77**      Folgen einer gutgeheissenen Beschwerde

<sup>1</sup> Wird die Beschwerde gutgeheissen, so hebt die Beschwerdeinstanz den angefochtenen Entscheid auf und entscheidet in der Sache selbst oder weist diese zur Neubeurteilung an die Beschaffungsstelle zurück.

<sup>2</sup> Liegt bereits ein Vertrag vor und wurde dieser entsprechend Artikel 43 abgeschlossen, so stellt die Beschwerdeinstanz lediglich fest, inwiefern der angefochtene Entscheid das anwendbare Recht verletzt. Dasselbe gilt, wenn die Beschwerdeinstanz über ein Revisionsgesuch zu entscheiden hat.

*Variante (in Zusammenhang mit Art. 43a):*

<sup>2</sup> Liegt bereits ein Vertrag vor und ist dieser nicht unwirksam im Sinne von Artikel 43a, so stellt die Beschwerdeinstanz lediglich fest, inwiefern der angefochtene Entscheid das anwendbare Recht verletzt. Dasselbe gilt, wenn die Beschwerdeinstanz über ein Revisionsgesuch zu entscheiden hat.

### **3. Kapitel: Schadenersatz**

#### **Art. 78**      Umfang des Schadenersatzes für die Anbieterin

<sup>1</sup> Kann die beschwerdeführende Anbieterin nachweisen, dass ihr ohne die festgestellte Rechtswidrigkeit der Zuschlag mit erheblicher Wahrscheinlichkeit erteilt worden wäre, so hat sie Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Beschaffungs- und mit dem Rechtsschutzverfahren.

---

<sup>10</sup> SR 172.021.



<sup>2</sup> Unterliess die Beschaffungsstelle eine Ausschreibung, obwohl dies offenkundig rechtswidrig war, so hat die erste Beschwerdeführerin, die sich deswegen nicht am Verfahren beteiligen konnte, Anspruch auf eine angemessene Entschädigung. Die Gesamtsumme dieser Entschädigung ist dabei auf maximal 3 Promille des Werts gemäss Zuschlag beschränkt.

**Art. 79**            Staatshaftung

Das Verantwortlichkeitsgesetz vom 14. März 1958<sup>11</sup> ist ergänzend anwendbar.

**Art. 80**            Schadenersatzverfahren

<sup>1</sup> Das Schadenersatzbegehren muss spätestens 6 Monate nach rechtskräftiger Feststellung der Rechtswidrigkeit bei der zuständigen Stelle eingereicht werden.

<sup>2</sup> Werden Schadenersatzansprüche mit der Beschwerde geltend gemacht, so kann die zuständige Beschwerdeinstanz in ihrem Entscheid über die Beschwerde auch über den Schadenersatz entscheiden.

**Art. 81**            Schadenersatz für die Beschaffungsstelle

<sup>1</sup> Hat die beschwerdeführende Anbieterin eine offensichtlich unbegründete Beschwerde eingereicht, so haftet sie der Beschaffungsstelle für den daraus entstandenen Schaden.

<sup>2</sup> Macht die Beschaffungsstelle den Schadenersatzanspruch im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens geltend, so kann die zuständige Beschwerdeinstanz in ihrem Entscheid über die Beschwerde auch über den Schadenersatz entscheiden.

#### **4. Titel:    Aufsicht, Koordination und Statistik**

**Art. 82**            Aufsicht

<sup>1</sup> Bund und Kantone sorgen in ihrem Zuständigkeitsbereich für eine wirksame Aufsicht.

<sup>2</sup> Die Aufsicht soll die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben gewährleisten.

<sup>3</sup> Bund und Kantone bestimmen in ihrem Zuständigkeitsbereich die Aufsichtsorgane.

**Art. 83**            Behördenbeschwerde gegen die Ausschreibung

<sup>1</sup> Die Wettbewerbskommission kann im Rahmen ihrer Aufgaben bei der ersten Beschwerdeinstanz Beschwerde erheben, um feststellen zu lassen, ob ein Entscheid über die Ausschreibung das anwendbare Recht verletzt.

<sup>2</sup> Der Bundesrat und die Kantone können den Aufsichtsorganen dasselbe Beschwerderecht einräumen.

**Art. 84**            Evaluation

<sup>1</sup> Die Wettbewerbskommission überprüft in Zusammenarbeit mit den Aufsichtsorganen des Bundes und der Kantone periodisch die Zweckmässigkeit und die Wirksamkeit des Beschaffungsrechts.

<sup>2</sup> Sie erstattet dem Bundesrat und den Kantonen Bericht. Sie kann in ihrer Berichterstattung Empfehlungen abgeben.

<sup>3</sup> Die Beschaffungsstellen stellen der Wettbewerbskommission die für die Evaluation erforderlichen Daten und Unterlagen zur Verfügung.

**Art. 85**            Kommission für das öffentliche Beschaffungswesen in der Schweiz

<sup>1</sup> Es wird eine Kommission für das öffentliche Beschaffungswesen in der Schweiz eingesetzt.

<sup>2</sup> Die Kommission fördert die Zusammenarbeit und den Wissens- und Erfahrungsaustausch zwischen Bund und Kantonen sowie der Privatwirtschaft im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens.

---

<sup>11</sup> SR 170.32.

<sup>3</sup> Die Kommission hat folgende Aufgaben:

- a. Sie setzt sich für die einheitliche Auslegung beschaffungsrechtlicher Fragen von grundsätzlicher Bedeutung und für einen koordinierten Gesetzesvollzug ein. Sie kann den von ihren Mitgliedern vertretenen Organisationen zu diesem Zweck Empfehlungen abgeben.
- b. Sie erarbeitet die Positionen der Schweiz in internationalen Gremien des öffentlichen Beschaffungswesens und überwacht die Einhaltung der Verpflichtungen der Schweiz aus internationalen Abkommen.

<sup>4</sup> Sie ist paritätisch zusammengesetzt aus Vertreterinnen und Vertretern des Bundes und der Kantone. Der Bundesrat und die Kantone wählen ihre jeweiligen Vertreterinnen und Vertreter.

<sup>5</sup> Die Kommission gibt sich ein Reglement. Dieses bedarf der Genehmigung durch den Bundesrat und die Kantone.

<sup>6</sup> Die Kommission verfügt über ein Sekretariat. Dieses ist dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement (EVD) administrativ zugeordnet. Die Kosten des Sekretariats trägt das EVD.

<sup>7</sup> Die übrigen Kosten der Kommission werden von Bund und Kantonen je zur Hälfte getragen.

#### **Art. 86** Beschaffungstatistiken

<sup>1</sup> Der Bund und die Kantone führen je für ihren Zuständigkeitsbereich Statistiken über das öffentliche Beschaffungswesen.

<sup>2</sup> Erhoben werden mindestens diejenigen Daten, zu deren Erhebung die Schweiz aufgrund der internationalen Übereinkommen im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens verpflichtet ist.

<sup>3</sup> Der Bundesrat und die Kantone bezeichnen für ihren Bereich die zuständige Stelle.

## **5. Titel: Schlussbestimmungen**

#### **Art. 87** Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

Die Aufhebung und die Änderung bisherigen Rechts werden in Anhang 5 geregelt.

#### **Art. 88** Übergangsbestimmungen

<sup>1</sup> Auf Beschaffungsverfahren, in denen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ein erster anfechtbarer Entscheid gefällt worden ist, ist das bisherige Recht anwendbar.

<sup>2</sup> Ein Entscheid betreffend die Nichtaufnahme einer Anbieterin in eine ständige Liste oder deren Streichung aus einer solchen Liste kann keine Anwendbarkeit bisherigen Rechts auf ein späteres Beschaffungsverfahren begründen.

#### **Art. 89** Referendum und Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Datum des Inkrafttretens:

## **Mindestangaben für die Ausschreibung**

### *Vorbemerkung:*

Muss die Beschaffungsstelle eine Zusammenfassung publizieren (Art. 70 Abs. 2), so muss diese zumindest die Angaben nach den Ziffern 1, 2, 3 und 6 umfassen.

1. Beschaffungsstelle  
Name und Adresse
2. Ausschreibungsunterlagen
  - Name und Adresse der Bezugsstelle sowie weitere für den Bezug der Unterlagen notwendige Informationen
  - Gegebenenfalls:*
    - Kosten;
    - Zahlungsbedingungen
3. Zu beschaffende Leistung:
  - hinreichende und klare Beschreibung (Gegenstand, Menge (allenfalls geschätzt));
  - Termin bzw. Dauer der Ausführung und Lieferung
  - Gegebenenfalls:*
    - Wiederkehrende Leistungen: sofern möglich eine Schätzung des Zeitpunktes der nachfolgenden Ausschreibungen;
    - Optionen: Beschreibung;
    - Varianten: Beschreibung, welche Varianten (z.B. kommerzielle oder finanzielle) nicht zugelassen werden;
    - Teilangebote: Zulässigkeit, Beschreibung und ob ein Gesamtangebot zulässig ist.
4. Verfahren
  - Verfahrensart
  - Gegebenenfalls Vorbehalt:*
    - Verhandlungen zu führen;
    - Auktionen durchzuführen;
    - einen Wettbewerb durchzuführen;
    - Dialoge zu führen.
5. Beurteilungskriterien
  - Liste der
    - a. Eignungskriterien
    - b. Zuschlagskriterien in ihrer Rangfolge
  - Kurzbeschreibung aller Kriterien
  - Gegebenenfalls:*
    - Gewichtung der Zuschlagskriterien (sofern nicht Lösungsvorschläge oder Vorgehensweisen);
    - Rangfolge der Eignungskriterien;
    - zahlenmässige Beschränkung der zum Angebot Einzuladenden;
    - Mindestwerte, die für bestimmte Zuschlagskriterien erfüllt werden müssen;
    - bestimmte Eignungskriterien, deren Erfüllung bei der Erteilung des Zuschlags mitbewertet werden, sowie deren Gewichtung.
  - Sofern die Ausschreibungsunterlagen nicht gleichzeitig mit der Ausschreibung zugänglich gemacht werden:*
    - Einzureichende Dokumente und Zertifikate
6. Anträge auf Teilnahme und Angebote:
  - Name und Adresse für die Zustellung;
  - Sprache (n);
  - Abgabetermin.
  - Gegebenenfalls:*
    - Bietergemeinschaften: Zulässigkeit;
    - Formvorschriften.
7. Bindung an das Angebot
  - Die Zeitspanne, in welcher die Anbieterinnen an ihre Angebote gebunden sind

## 8. Besonderes

### *Gegebenenfalls:*

- Anforderungen an die Rechtsform der Anbieterin;
- Hinweis, ob die Beschaffung dem Staatsvertragsbereich unterstellt ist;
- Rechtsmittelbelehrung mit allenfalls kurzer summarischer Begründung, weshalb einer Beschwerde die aufschiebende Wirkung entzogen wird (Art. 76 Abs. 1) oder ihr von Gesetzes wegen keine aufschiebende Wirkung zukommt (Art. 76 Abs. 2);
- Hinweis, dass den Anbieterinnen keine Vergütung für ihre Vorleistungen zusteht;
- Hinweis, dass in Wettbewerben ein allfälliger Vergütungsanspruch mit dem Preisgeld abgegolten ist;
- Hinweis, dass vorbestehendes oder neues geistiges Eigentum übergehen soll;
- Datum der öffentlichen Öffnung der Angebote.

**Eignungskriterien und –nachweise**

Für die Beurteilung der Leistungsfähigkeit der Anbieterinnen können insbesondere die folgenden Kriterien verwendet und die folgenden Nachweise verlangt werden:

<b>Kriterien</b>	<b>Nachweise*</b>
Personal:	Erklärung über Anzahl und Funktion der Personen, die im Unternehmen beschäftigt sind;
	Erklärung betreffend einsetzbare Personalkapazität;
	Studiennachweise und Bescheinigungen über die berufliche Befähigung der Mitarbeiter/innen des Unternehmens oder von dessen Führungskräften;
Organisation:	Bescheinigung über das Vorliegen eines anerkannten Qualitätsmanagementsystems;
	Unternehmensstruktur;
Geschäftszahlen:	Bilanzen oder Bilanzauszüge des Unternehmens;
	Erklärung über den Gesamtumsatz;
Gesetzliche Bescheinigungen:	Handelsregisterauszug;
	Betriebsregisterauszug;
	Bescheinigungen amtlicher Qualitätskontrollenrichtungen;
	Letzter Prüfungsbericht der Revisionsstelle;
Nachhaltigkeit:	Strafregisterauszug;
	Vorkehrungen zur Gewährleistung der Qualität;
Erfahrung:	Umweltmanagementsystem;
	Liste der wichtigsten, erbrachten Leistungen;
Referenzen:	Personen, bei denen die Beschaffungsstelle die ordnungsgemässe Leistungserbringung überprüfen und insbesondere folgende Auskünfte einholen kann: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wert der Leistung;</li> <li>• Zeit und Ort der Leistungserbringung;</li> <li>• Stellungnahme (der damaligen Beschaffungsstelle), ob die Leistung den anerkannten Regeln der Technik entsprach und ob sie ordnungsgemäss erbracht wurde;</li> </ul>
	Die Beschaffungsstelle kann Personen befragen, die nicht als Referenz angegeben wurden. Sie holt in diesem Fall eine Stellungnahme der betroffenen Anbieterin ein. Die Beschaffungsstelle kann eigene Erfahrungen berücksichtigen.
	Unternehmen die seit weniger als drei Jahren bestehen (Jungunternehmen) können, falls sie keine Referenzen haben, Lösungsskizzen einbringen.
Ausrüstung:	Erklärung betreffend einsetzbare Ausstattung;
	Erklärung zu den Serviceleistungen;
	Erklärung der Supportleistungen;
Forschungsmöglichkeiten:	Zusicherung der Produktion in der Zukunft;
	Zusicherung von Weiterentwicklungsmöglichkeiten;
Produktionskapazität:	Bescheinigung der Leistungsmenge im Verhältnis pro Zeiteinheit;
Sicherheitsleistungen:	Bankgarantie;
	Bankerklärungen, die garantieren, dass im Falle der Zuschlagserteilung entsprechende Kredite gewährt werden;
Bonität:	Jahresrechnung;
	Geschäftsberichte;
	Erklärung über Gesamtumsatz und Gewinnentwicklung;
	Versicherungsbescheinigungen für Haftpflicht- und Schadenersatzansprüche;

\* Grundsätzlich dürfen sich Erklärungen, Zusicherungen und Bescheinigungen längstens auf die letzten drei Jahre, gesetzliche Bescheinigungen frühestens auf die letzten sechs Monate vor der Ausschreibung zurückbeziehen. Gleichwertige Nachweise sind anzuerkennen.

**Mindestangaben in der Ankündigung einer ständigen Liste**

1. Beschaffungsstelle

- Name und Adresse;
- weitere Informationen, bei welcher Stelle alle relevanten Unterlagen bezogen werden können

2. Zu beschaffende Leistung:

- Beschreibung der Leistung, für welche die Liste verwendet wird

3. Kriterien

- Anforderungen an die Anbieterinnen, die für einen Listeneintrag erfüllt sein müssen;
- Eignungskriterien, die für einen Listeneintrag erfüllt sein müssen;
- Verfahren, wie überprüft wird, ob die Anforderungen und die Kriterien erfüllt sind

4. Weitere Angaben

- Gültigkeitsdauer der Liste; falls die Liste nicht befristet ist, ist anzugeben, wie über die Beendigung der Liste informiert wird;
- Modalitäten für die Nachführung der Liste;
- Hinweis, ob die Beschaffung dem Staatsvertragsbereich unterstellt ist.

**Mindestangaben in der Veröffentlichung eines Zuschlags**

1. Name und Adresse der Beschaffungsstelle;
2. Art des Beschaffungsverfahrens;
3. Art und Umfang der beschafften Leistung;
4. Datum des Zuschlags;
5. Name und Adresse der berücksichtigten Anbieterin;
6. Preis des berücksichtigten Angebotes; ist der Preis nicht das einzige Kriterium und verletzt die Preisangabe das Geschäftsgeheimnis, so ist der tiefste und der höchste Preis der Angebote anzugeben;
7. kurze summarische Begründung, weshalb das berücksichtigte Angebot das wirtschaftlich günstigste ist;
8. Rechtsmittelbelehrung mit allenfalls kurzer summarischer Begründung, weshalb einer Beschwerde die aufschiebende Wirkung entzogen wird (Art. 76 Abs. 1) oder ihr von Gesetzes wegen keine aufschiebende Wirkung zukommt (Art. 76 Abs. 2).

## Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

### I

Das Bundesgesetz vom 16. Dezember 1994<sup>12</sup> über das öffentliche Beschaffungswesen wird aufgehoben.

### II

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

#### 1. Verwaltungsgerichtsgesetz vom 17. Juni 2005<sup>13</sup>

*Art. 33 Bst. c*

Die Beschwerde ist zulässig gegen Verfügungen:

- c. des Bundesstrafgerichts auf dem Gebiet des Arbeitsverhältnisses seiner Richter, Richterinnen und seines Personals sowie auf dem Gebiet seiner öffentlichen Beschaffungen;

#### 2. Strafgerichtsgesetz vom 4. Oktober 2002<sup>14</sup>

*Art. 28 Abs. 1 Bst. h*

<sup>1</sup>Die Beschwerdekammer entscheidet über:

- h. Beschwerden gegen Verfügungen des Bundesverwaltungsgerichts auf dem Gebiet des Arbeitsverhältnisses seiner Richter, Richterinnen und seines Personals sowie auf dem Gebiet seiner öffentlichen Beschaffungen.

#### 3. Binnenmarktgesetz vom 6. Oktober 1995<sup>15</sup>

*Art. 5*

*Aufgehoben*

*Art. 9 Abs. 1 und 3*

<sup>1</sup> Beschränkungen des freien Zugangs zum Markt sind in Form einer anfechtbaren Verfügung zu erlassen.

<sup>3</sup> *Aufgehoben*

---

<sup>12</sup> AS 1996 508

<sup>13</sup> SR 173.32

<sup>14</sup> SR 173.71

<sup>15</sup> SR 943.02